

Name, Anschrift, Telefonnummer u. E-Mail des Antragstellers - Veranstalter	Eingangsvermerk

Anzeige einer öffentlichen öffentlichen Vergnügung/Veranstaltung (§ 42 Abs. 1 OBG)

Antrag auf Genehmigung einer Vergnügung/Veranstaltung (§ 42 Abs. 3 OBG)

Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum	Datum	Datum
	Uhrzeit (von) (bis)	Uhrzeit (von) (bis)	Uhrzeit (von) (bis)
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr.		
<input type="checkbox"/> im Festzelt	<input type="checkbox"/> in Räumen	<input type="checkbox"/> im Freien	<input type="checkbox"/> öffentl. Straße <input type="checkbox"/> öffentl. Platz
Art/Anlass der Veranstaltung	Tanz, Konzert, Kirmes, Fasching, Vereinsfest etc.		
Räumlichkeiten	Größe des Raumes/Zeltes m ²	Größe der Tanzfläche m ²	zu erwartende Personenzahl
Art der Musikdarbietung	<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter, Band, Kapelle		<input type="checkbox"/> Schallplatten, Tonband, CDs etc.
	<input type="checkbox"/> Name der Kapelle,		<input type="checkbox"/> Anzahl der Musiker
weitere Angaben			
<input type="checkbox"/> Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nicht vorgesehen.			
Die Verabreichung folgender Speisen und Getränke ist vorgesehen:		<input type="checkbox"/> alkoholische Getränke	<input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke
		<input type="checkbox"/> Speisen	<input type="checkbox"/> sonstiges:
Am Veranstaltungsort sind folgende Toilettenanlagen (Anzahl eintragen) vorhanden/werden aufgestellt:			
Damen-Spültoiletten:		Herren-Spültoiletten:	Urinale/Becken:
Eingesetzte Ordner zur Sicherung der Veranstaltung (Anzahl):			
Die Hinweise auf der Rückseite habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen!			
Ort, Datum		Unterschrift	

Wird von der Behörde ausgefüllt	
Der Eingang der obigen Anzeige am _____ wird bestätigt.	
<input type="checkbox"/> Die angezeigte Veranstaltung/Vergnügung ist nicht erlaubnispflichtig. Die umseitigen Hinweise sind zu beachten!	
<input type="checkbox"/> Die angezeigte Veranstaltung/Vergnügung ist erlaubnispflichtig. Es ergeht ein gesonderter Erlaubnisbescheid.	
<input type="checkbox"/> Die Anzeige nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist nicht rechtzeitig eingegangen. Die Erlaubnis gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 1 OBG wird unter Vorbehalt erteilt. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.	
Ort, Datum	Unterschrift

Hinweise zur Durchführung öffentlicher Vergnügungen/Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen, wie Vereins- und Straßenfeste, werfen für die Verantwortlichen oft eine ganze Reihe von Fragen auf, sei es im Zusammenhang mit notwendigen Genehmigungen, der Umsetzung erteilter Auflagen, der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes oder Umgang mit Störern. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten zu beachtenden Punkte und Bestimmungen im Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung geben.

Vorbereitung

Öffentliche Veranstaltungen, die behördliche Maßnahmen oder einer Genehmigung bedürfen (z.B. straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen, bautechnische Abnahme, fliegende Bauten, offene Feuer, Erlaubnis zum Abschuss von Feuerwerkskörpern, Plakatierung) sind vor dem Ereignis bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

Haus- und Haftungsrecht

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung zuständig und verantwortlich. Das gilt für die Einhaltung der Haus- und Saalordnungen, sanitär- und verkehrstechnischen Maßnahmen, sowie der Gewaltpräventions- und Jugendschutzaufgaben. Der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter muss ständig vor Ort als Ansprechpartner erreichbar sein. Der Veranstalter ist für den notwendigen Brandschutz und für die Bereitstellung der notwendigen Löschtechnik (z.B. Feuerlöscher) verantwortlich. Für die jeweilige Veranstaltung sind ausreichend Parkflächen einzuplanen. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Der Veranstalter kann zivilrechtlich für aufkommende Schäden in Anspruch genommen werden. Eine umfassende Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters und unbedingt zu empfehlen.

Polizei/Rettungsdienst/Feuerwehr/Sicherheitsdienst

Dem Veranstalter wird geraten, rechtzeitig mit dem Rettungs- und Einsatzkräften in Kontakt zu treten, da es nötig sein kann, entsprechend der Größe der Veranstaltung einen Rettungs-, Evakuierungs- und Einsatzplan erstellen zu müssen. Diese Erarbeitung ist meist zeitaufwendig und bedarf Vorbereitungszeit. Sofern Sie einen Sicherheitsdienst beauftragen, sollte dieser über eine Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes gemäß § 34a Gewerbeordnung verfügen.

Sicherheit und Ordnung (Ordnung, Sauberkeit, Lärm)

Der Veranstalter ist für die Sauberkeit auch im Umfeld des Veranstaltungsortes zuständig. An das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern muss gedacht werden. Ein gefahrenloser Zu- und Abgang zur und von der Veranstaltung muss gewährleistet werden. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Besucher der Veranstaltung durch ihr Verhalten nicht Anlieger und Anwohner um das Veranstaltungsgelände herum, durch unzumutbaren Lärm, Vandalismus und Unrat belastigt werden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft, Sachgebiet Immissionsschutz im Landratsamt des Kyffhäuserkreises, Tel. 03632/741331.

Hinweise zum Immissionsschutz

Zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch den Veranstalter darf der **Beurteilungspegel nachts** (22.00 – 06.00 Uhr) **max. 55 dB(A)** am maßgeblichen Immissionsort (vor dem geöffneten Fenster der am stärksten betroffene Wohnung im Umgebungsbereich) nicht überschreiten. Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente dürfen in einer Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen nach 22.00 Uhr ausgeschlossen sind. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass nach 22.00 Uhr sogenannter verhaltensbezogener Lärm auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft, Sachgebiet Immissionsschutz im Landratsamt des Kyffhäuserkreises, Tel. 03632/741331.

Gesetzlicher Jugendschutz

Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher (JuSchG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) sind in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

Nichtraucherschutzgesetz

Die Bestimmungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (ThürNRSchutzG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 257) sind in der derzeit gültigen Satzung zwingend einzuhalten.

Plakatierung

Sofern Plakatierungen im öffentlichen Bereich beabsichtigt sind, bedarf dies der Genehmigung (kostenpflichtig). Für Plakatierungen der Stadt Artern und ihren Ortsteilen sowie den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Stadt Artern, Tel. 03466/325525/26, E-Mail: ordnungsamt@arterm.de.

Allgemeines

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Hinweise nicht vollständig sind. Für die von Ihnen angezeigte Veranstaltung/Vergnügung können weitere Rechtsvorschriften wie z.B. das Thüringer Feiertagsgesetz, die Thüringer Bauordnung, Arbeitsschutzbestimmungen usw. einschlägig sein. Als Veranstalter haben Sie die Pflicht, sich über weitere, zweckdienliche Rechtsvorschriften selbständig zu informieren.